

A4 § 3 Einlagen der Gesellschafter/innen

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

- 10 1. Jede/r Gesellschafter/in leistet monatlich eine Einlage in Höhe von 50,-
11 EUR (Personen mit regulärem Einkommen) bzw. 30,- EUR (Personen ohne oder
12 mit geringem Einkommen, basierend auf Selbsteinschätzung)
13 (Mitgliedsbeitrag). Der Beitrag ist jeweils zum Dritten eines Monats zu
14 zahlen.
- 15 2. Die Gesellschaft kann neben der monatlichen Einlage für alle
16 Gesellschafter/innen gleich hohe Nachschüsse beschließen.
- 17 3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine/n durch die Gruppe gewählte/n
18 Kassenwartin/Kassenwart treuhänderisch verwaltet. Diese/r eröffnet und
19 führt ein Treuhandkonto, führt Buch über die monatlichen
20 Mitgliedsbeiträge aller Gesellschafter/innen, informiert das Kernteam über
21 ausstehende Beiträge einzelner Gesellschafter/innen, veranlasst
22 Auszahlungen und ist der Gruppe in regelmäßigen Abständen von i.d.R. drei
23 Monaten zur Rechenschaft verpflichtet.
- 24 4. Eine Rückzahlung bereits gezahlter monatlicher Mitgliedsbeiträge sowie
25 eventueller Nachschüsse findet nicht statt, sofern nicht etwas anderes
26 vereinbart wird.
- 27 5. Die Gesellschaft darf entgeltliche Aufträge nur erteilen, wenn deren
28 Bezahlung durch ein Guthaben auf einem Konto der Gesellschaft oder durch
29 beschlossene, ausstehende Beiträge bzw. Nachschüsse gesichert ist.
- 30 6. Jede/r Gesellschafter/in hat die Ziele der Gesellschaft durch aktive
31 Mitarbeit zu fördern.
- 32 7. Um eine gerechte Verteilung der Planungskosten zu gewährleisten,
33 beabsichtigen wir, die unterschiedliche Höhe gezahlter Mitgliedsbeiträge
34 einzelner Mitgliedern, die Teil der geplanten Baugemeinschaft werden, bei
35 den Projektkosten des Bauprojekts zu berücksichtigen.